

**Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek
der Gemeinde Lilienthal
vom 26. Juni 2001
in der Fassung der 6. Änderung vom 09.06.2022
(Benutzungssatzung Gemeindebibliothek)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lilienthal. Jede und jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Die Ausleihe der Medien, Leihfristüberschreitungen und zusätzliche Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Benutzungssatzung bestimmt werden. Die Ausleihe von CD-ROMs unterliegt dieser Benutzungssatzung.

**§ 2
Beschädigung und Verlust von Medien**

Alle entlehnten Medien müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigungen und Verlust der Medien haftet die Ausleiherin bzw. der Ausleiher. Dieses gilt auch für die Beschädigung oder den Verlust einzelner Teile der Medien, der Spiele und der sonstigen Einrichtungen der Bibliothek. Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Der Benutzer/die Benutzerin kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hardware und Software haftbar gemacht werden.

**§ 3
Anmeldung / Jahresbeitrag**

1. Die Zulassung zur Ausleihe von Medien kann nur durch persönlichen Antrag erfolgen. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises im Einzelfall zu fordern.
2. Benutzer/Benutzerinnen bzw. die gesetzlichen Vertretungen erkennen die Satzung durch ihre Unterschrift an.
3. Bei jeder Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis angelegt. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen.
4. Zur Entleihung von Medien aus dem Bestand der Bibliothek ist ein Bibliotheksausweis erforderlich, dessen Gebühr 18,00 € pro Jahr beträgt. Der Ausweis ist in der Bibliothek erhältlich und gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Er ist nicht übertragbar.
5. Es kann ein Probeausweis ausgestellt werden, der vier Wochen gültig ist.

6. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten den Ausweis kostenlos.
7. Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG, Arbeitslose, Menschen mit Beeinträchtigung, Bundesfreiwillige, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Freiwillige im FSJ oder FÖJ und bezahlen eine Jahresgebühr von 9,00 €.
8. Kindergärten und Schuleinrichtungen erhalten einen kostenfreien Bibliotheksausweis.
9. In begründeten Fällen kann die Leitung der Bibliothek auch in anderen Fällen eine Ermäßigung gewähren.

§ 4

Entleihung, Vormerkung, Verlängerung, Gebühren

1. Die Leihfrist von Medien aus dem Bestand der Bibliothek beträgt in der Regel 4 Wochen. Wegen erhöhter Nachfrage oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
2. Abweichend von Abs. 1 ist die Leihfrist für DVDs für Kinder und Erwachsene auf eine Woche beschränkt. Die Leihfrist für Hörbücher beträgt 2 Wochen.
3. Die Leihfrist für Bilder der Artothek beträgt 6 Monate.
4. Präsenzbestände können grundsätzlich nicht verliehen werden.
5. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht statthaft.
6. Anderweitig verliehene Medien können vorbestellt werden.
7. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
8. Für die Dauer der Ausleihfrist werden folgende Leihgebühren erhoben:

Bücher	keine
Zeitschriften	keine
Hörbücher	keine
DVD	keine
Spiele	2,00 €
Artothekbilder	10,00 €

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird je Auftrag eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 6 Säumnisgebühr, Einziehung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Säumnisgebühr wird mit dem auf den Ablauf der Leihfrist folgenden Tag fällig; es bedarf dazu keiner besonderen Erinnerung.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist von DVDs wird eine Säumnisgebühr von 2,00 € je Medium und angefangene Woche erhoben, um den die Rückgabe des Mediums verspätet ist. Bei Überschreitung der Leihfrist von CDs wird eine Säumnisgebühr von 1,00 € je Medium und angefangene Woche erhoben, um den die Rückgabe des Mediums verspätet ist. Die Säumnisgebühr für jede andere entlehene Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche 0,50 €.
3. Erreichen die aufgrund dieser Regelungen zu zahlenden Gebühren den Betrag von 10 €, sind weitere Entleihungen bzw. Verlängerungen bis zur Zahlung des fälligen Betrages nicht möglich. In begründeten Ausnahmen kann von dieser Regel abgewichen werden.
4. Nach Ablauf der Leihfrist ergehen in angemessener Zeit eine erste und gegebenenfalls eine zweite Mahnung. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos und ist die Entleihfrist um mehr als vier Wochen überzogen, werden sowohl die Verzugs- und Mahngebühren als auch die Medien in Rechnung gestellt.

§ 7 Internet-Zugang

1. Mit der Nutzung des Internetplatzes erkennen die Besucherinnen/Besucher die Nutzungsordnungen der Bibliothek an.
2. Für die Nutzung des Internetplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

je Seite Ausdruck schwarz/weiß	0,20 €
--------------------------------	--------

§ 8 Verantwortung und Haftung

Die Gemeindebibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten die zur Benutzung angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Die Gemeinde Lilienthal haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien und Datenträgern durch die Nutzung entstehen.

§ 9 Urheberrecht

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Urheberrechtsgesetz (UrHG) beim Kopieren von Texten, Bildern und Computerprogrammen unbedingt zu beachten.

§ 10**Sonstige Pflichten, Verstöße gegen die Benutzungssatzung**

1. Besucher/Besucherinnen der Gemeindebibliothek haben sich so zu verhalten, dass die Einrichtung und Medien nicht beschädigt oder in anderer Weise in ihrem Benutzungszweck beeinträchtigt werden.
2. Verstößt jemand gegen diese Benutzungssatzung oder Einzelanordnungen, kann das Benutzungsrecht eingeschränkt werden; der oder die Betreffende kann in begründeten Fällen auch von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lilienthal, 09.06.2022

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Weinert